Zur Lehre

vom durchstrichenen Accepte.

Inaugural-Dissertation

von

Dr. jur. Heinrich Stiegler
Rechtspraktikant.

ERLANGEN
1896.

Zur Lehre

vom durchstrichenen Accepte.

Inaugural-Dissertation

von

Dr. jur. Heinrich Stiegler
Rechtspraktikant.

ERLANGEN
1896.

Druck von C. Brügel & Sohn in Ansbach.

Der 4. Absatz des Art. 21 der allgemeinen deutschen Wechselordnung lautet: Die einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden. Welche rechtliche Wirkung nun entstehe, wenn der Bezogene trotzdem das auf den Wechsel gesetzte Accept ausstreiche, ist in unserm Wechselrechte streitig.

In Verbindung mit dieser Frage wurde bisher regelmässig eine andere erörtert. Wann ist die Annahme erfolgt?, jedoch, wie mit Grawein[1]) anzunehmen sein wird, nicht im Interesse der Klarheit der Behandlung beider Fragen. Ein Eingehen auf die Perfektionsfrage hiesse Eulen nach Athen tragen, nachdem Grawein in seiner Schrift: „Die Perfektion des Acceptes", Graz 1876, in erschöpfender Weise nachgewiesen, dass die Setzung der Skriptur der rechtsverbindliche Akt sei, nachdem ferner die ganze neuere Literatur[2]), sowie die Judicatur des Reichsgerichts[3]) den Standpunkt Graweins teilt und somit diese Frage als gelöst erscheint. Ein Eingehen

---

[1]) Grawein, Die Perfektion des Acceptes. Graz 1876. S. 127.

[2]) Lehmann, Lehrbuch des deutschen Wechselrechts. Stuttgart 1886. S. 228. Canstein, Lehrbuch des Wechselrechts. Berlin 1890. S. 271. Dernburg, Preussisches Privatrecht. II § 257 und 267; Brachmann im Anschluss an Kuntze in Endemanns Handbuch Bd. 4, II S. 193 f.; Staub, Wechselordnung S. 60 § 1; Rehbein, Wechselordnung S. 14 N. 1. — opp. Thöl, Handelsrecht II § 79.

[3]) Entscheidungen des Reichsgerichts IX S. 57; XXIV S. 90.

auf diese Frage wäre um so überflüssiger, als die Durchstreichungsfrage und die Perfektionsfrage juristisch in gar keiner Beziehung zu einander stehen.[4]) Während nämlich die Lehre von der Perfektion des Acceptes in die Lehre vom Accept, bezw. in die Lehre von den Wechseltheorien gehört, ist die Durchstreichung des Acceptes nur ein spezieller Fall einer Durchstreichung auf einem Wechsel und ist in der Lehre von Durchstreichungen und Correkturen zu behandeln.

Unsere Aufgabe wird es daher sein, allein die Frage zu beantworten: Welche Wirkung hat ein ausgestrichenes Accept?

Wenn hier die Rede ist von der ausgestrichenen Annahme, so ist darunter jegliche Tilgung des Annahmevermerks zu verstehen, sei es durch Ausstreichen, Rasur, Ueberschreiben oder sonstiges Unleserlichmachen; aber anch jede teilweise Tilgung gehört hieher, also jede Umänderung und jeder Zusatz, der den Inhalt eines perfekten, unbeschränkten Acceptes einzuengen versucht; der Versuch der Zurücknahme der bedingungslos eingegangenen Verbindlichkeit liegt in jeder Umänderung, auch wenn durch den Zusatz die Wechselobligation des Acceptanten nicht aufgehoben werden soll, sondern nur eine Zahlungsmodalität hinzugefügt würde. Es ist aber kein Grund abzusehen, weshalb eine solche teilweise Zurücknahme anders zu behandeln sei wie eine vollständige,

[4]) Grawein a. a. O. S. 127. Für das Endresultat der Durchstreichung des Acceptes ist es auch gleichgültig, welcher Theorie, ob der Emissions-, der Redlichkeits- oder der Creationstheorie oder sonst einer man den Vorzug gibt; jedoch mit einer Ausnahme. Huldigt man der Vertragstheorie, lässt man also den Wechsel entstehen durch ein materielles Rechtsgeschäft, so ist man gezwungen, auch materiellrechtliche Aufhebungsgründe des Wechsels anzuerkennen; der Wechsel erlischt dann durch Zahlung, nicht erst durch die Quittung und Aushändigung. Ueber diese Theorie siehe S. 12 ff.!

da doch der Schluss à maiore ad minus regelmässig zulässig ist.[5])

Gleichgültig ist es dabei, ob die Veränderungen noch während der Präsentationsfrist vorgenommen wurden oder erst nach Aushändigung des Acceptes. Die Annahme ist ein einseitiger, durch die Skriptur vollendeter Formalakt, durch den der Bezogene in die Wechselverbindlichkeit als Hauptschuldner eintritt. Mit der Niederschrift ist dieselbe vollendet und damit der Willkür des Acceptanten entrückt. Die Unterscheidung, die viele Schriftsteller früher machten,[6]) ob das Accept vor oder nach der Aushändigung durchstrichen wurde, fällt somit völlig weg.

Völlig unbestritten ist nun, dass ein mündlicher oder ausserhalb des Wechsels abgegebener schriftlicher Widerruf der erfolgten Acception ohne jede wechselrechtliche Bedeutung bleiben muss und für den Acceptanten keine liberierende Wirkung haben kann. Der Wechsel ist ein Formalakt; alle Ansprüche, die aus dem Wechsel erhoben werden, müssen sich aus ihm selbst ergeben. So wenig eine mündliche Annahmeerklärung wechselrechtliche Wirkung haben kann, ebensowenig kann eine solche mündliche oder ausserhalb des Wechsels abgegebene schriftliche Erklärung das Rechtsverhältnis, wie es sich aus der Skriptur ergibt, irgendwie beeinflussen.[7]) Als eine ausserhalb des Wechsels stehende

---

[5]) Wächter im Archiv für Wechselrecht Bd. 6 S. 41 f.; Goldschmidts Zeitschrift Bd. 1 S. 456; Liebe, Wechselordnung S. 94 ff; Endemanns Handbuch Bd. 4, II S. 194; cf. auch Dernburg II § 266 S. 768 Anm. 2.

[6]) So vor allem Jacobi im Archiv f. W. R. Bd. 10 S. 350 ff., der nur von dem Durchstreichen des noch nicht ausgehändigten und somit noch nicht vollendeten Acceptes spricht und demselben jede wechselrechtliche wie auch civilrechtliche Haftung abspricht, da die Präsentationspflicht eine Deliberationspflicht sei. cf. auch Thöl a. a. O. S. 274.

[7]) Siegel, Versprechen S. 138; —e— im Neuen Archiv für Handels-

und daher völlig irrelevante Erklärung ist es auch anzusehen, wenn die widerrufende oder einschränkende Erklärung wohl auf demselben Papier, aber nicht in unmittelbarer Verbindung mit der anscheinend uneingeschränkten Annahme steht; (es stehe z. B. auf der Vorderseite einer Tratte über Mk. 1000 „Angenommen Müller & Co." und auf der Rückseite: „Vorstehendes Accept gilt nur für Mk. 500) oder wenn gar Annahme- und Beschränkungserklärung auf verschiedenen Exemplaren stehen; also z. B. Müller & Co. haben Prima acceptiert und setzen, als ihnen Sekunda in die Hände gelangt, auf dieselbe die Erklärung: „Nicht acceptiert, Prima nur zahlbar an A & B." [8])

Bestritten ist jedoch angesichts des Art. 21 Abs. 4 der Fall der Durchstreichung des Acceptes auf dem Wechsel selber und zwar existieren hierüber nicht weniger als 5 verschiedene Ansichten:

a) Die einen Schriftsteller stellen den Satz auf: Ein durchstrichenes Accept steht einem nicht durchstrichenen gleich. [9])

b) Andere knüpfen an die Verletzung der Skriptur den Untergang der Wechselobligation und lassen nur

---

recht S. 99 ff.; Grawein a. a. O. S. 126; R. O. H. G. Bd. 22 S. 213; Bd. 21 S, 165; Bd. 18 S. 189.

[8]) Die blosse Erklärung: „Prima zahlbar nur an A & B" hätte für Prima natürlich ebensowenig Bedeutung; jedoch könnte darin, weil über die Annahme des Sckundawechsels nichts gesagt ist, eine unbeschränkte Annahme dieses gesehen werden nach Art. 21 Abs. 2 und es lägen dann nicht mehr 2 Exemplare eines Wechsels, sondern 2 getrennte Wechsel vor. Art. 67, Ziffer 2.

[9]) cf. Grawein und die dort S. 126 Anm. 144 angeführte Literatur; ferner Weiske, Rechtslexikon Bd. 14 S. 386; Lehmann, Wechselrecht S. 230 f; Staub, Wechselordnung S. 63 § 9 zu Art. 21, 4; Dernburg a. a. O. S. 771; Rehbein, Wechselordnung S. 44, 4.

einen civilrechtlichen Anspruch auf Wiederherstellung des Acceptes zu.[10])

c) Wieder andere machen Fortbestand oder Untergang der Wechselobligation von dem Grade der Uerletzung der Skriptur abhängig, indem sie den letzteren nur dann eintreten lassen, wenn die Unterschrift des Acceptanten bis zur Unleserlichkeit zerstört ist.[11])

d) Eine vierte Ansicht unterscheidet zwischen der Durchstreichung durch den Acceptanten selbst und durch eine dritte Person, hier durch den Wechselinhaber. Im ersteren Fall soll die wechselrechtliche Verpflichtung weiterbestehen, während sie im andern erlischt.[12])

e) Canstein[13]) statuiert prinzipiell die Unzulässigkeit und damit die Unwirksamkeit der Durchstreichung; vindiziert jedoch dem Acceptanten das Recht, sein Accept, sobald er wieder Eigentum am Wechsel erworben habe, für die Zukunft durch Ausstreichen zurücknehmen zu können, so dass eine Durchstreichung nur bisher entstandene Rechte nicht alteriere, während die Indossatare der Zukunft aus dem getilgten Accept keine Rechte mehr erwerben könnten.

Die physische Vernichtung einer Urkunde, sei es durch Zerreissen oder Durchstreichen, ist das allgemein verständlich und übliche Zeichen dafür, dass der Inhalt der Urkunde

---

[10]) cf. die bei Grawein S. 127 Anm. 145 angeführte Literatur; dann Brachmann und Kuntze in Endemanns Handbuch Bd. 4, II S. 193 und 194.

[11]) cf. Grawein S. 127 Anm. 146.

[12]) Diese Ansicht folgt direkt aus der Vertragstheorie Thöls; cf. Thöl II S. 275 Note 5 und —e— im Neuen Archiv für Handels-Recht Bd. III S. 92 ff.

[13]) Canstein, Wechselrecht S. 276.

nicht mehr zu Recht bestehen soll. So gilt ein Testament als widerrufen, wenn es wieder durchstrichen wurde;[14]) auch bei Urkunden über zweiseitige Rechtsgeschäfte, wie bei einem Schuldschein, besteht, wenn er durchstrichen wurde, die Vermutung, dass die Schuld getilgt und der Schuldner liberiert sei.[15]) Jedoch ist in diesen Fällen, weil keine Formalakte vorliegen und mit dem zu grunde liegenden Rechtsgeschäfte auch die Beweisurkunde hinfällig wird, der Gegenbeweis möglich, dass die Durchstreichung zufällig oder doch ohne den Willen des Gläubigers geschehen sei. Diesen Gegenbeweis hat der zu führen, der trotz der Durchstreichung Rechte aus dem durchstrichenen Papier herleitet. Denn der bestehende Zustand hat immer die Vermutung der Rechtmässigkeit für sich und deshalb wird angenommen, dass das Testament mit Recht durchstrichen, der Schuldschein von dem dazu Berechtigten, in der Absicht, ihn zu cassieren, cassiert sei.[16]) Der Schuldner braucht nur die durchstrichene Urkunde vorweisen und kann sich auf dieselbe so lange stützen, bis sein Gegner nachgewiesen, dass die Urkunde trotz der Durchstreichung noch zu Recht bestehe.

Ob die in Frage stehende Urkunde bis zur Unleserlichkeit ausgestrichen ist, oder nicht, ist irrelevant, wenn nur der Augenschein erkennen lässt, dass eine Durchstreichung wirklich stattgefunden hat. Die Frage, ob die Urkunde noch

---

[14]) cf. Titel Dig.: De his, quae in testamento delentur, 28, 4; l. 1 § 8 Dig. 38, 6.

[15]) l. 24 D 22, 3: Si chirographum cancellatum fuerit, licet praesumtione debitor liberatus esse videtur.

[16]) So Sintenis Civilrecht § 103 Bd. 2 S. 408: Wenn der Schuldschein solche Zeichen an sich trägt, welche üblich sind, um die Cassation eines solchen anzudeuten, entsteht die gesetzliche Vermutung dafür, dass die Schuld erlassen sei. Anders Dernburg, Pandecten Bd. 3 S. 181.

leserlich ist oder nicht, kommt nur bei der Frage nach dem Umfang des Beweises in Betracht. Hat nämlich der Gläubiger bewiesen, dass die Schuldurkunde zufällig durchstrichen wurde, so liegt ihm bei Unleserlichkeit noch der Beweis für den Inhalt resp. den Wortlaut der jetzt unleserlichen Urkunde ob, während er sich dann, wenn der ursprüngliche Text noch leserlich ist, ohne weiteres auf denselben berufen kann.

Diese civilrechtlichen Grundsätze finden auf das Wechselrecht auch Anwendung, soweit sich nicht notwendig aus der formellen Natur des Wechsels Abweichungen ergeben. Dieser Satz wurde anlässlich der Vorarbeiten zur Allgemeinen Deutschen Wechselordnung ausdrücklich ausgesprochen.[17]) Im Hinblick darauf, dass bei Durchstreichungen die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts Anwendung finden sollen, hat sich auch der Gesetzgeber der Regelung dieser Frage ganz enthalten. So finden wir denn auch in der Wechselordnung nur bezüglich des Indossaments im Art. 36

[17]) In den Entwürfen von 1836 bezw. 1838 hatte § 150 bezw. § 161 gelautet: „Correkturen und Rasuren in den wesentlichen Stücken eines Wechsels heben die Wechselverbindlichkeit aller Unterschriften auf." § 246 des Entwurfs von 1845 hatte den Zusatz: „Dasselbe gilt von der Unterschrift des Acceptanten und von einer sichtbaren Aenderung der im Accept ausgedrückten Summe."

Bei den folgenden preussischen Vorarbeiten für die Wechselordnung wurde dieser Zusatz als bedenklich und schwerlich gerechtfertigt aufgegeben und ausgesprochen, dass „der Wechselverkehr betr. der sichtbaren Correkturen etcc. eine Abweichung von den civilrechtlichen Grundsätzen über Fälschung, Betrug etcc. schwerlich erfordere"; dass vielmehr kein Bedürfnis existiere, von den civilrechtlichen Gesichtspunkten über den Einfluss der Fälschungen und Correkturen in besonderer Anwendung auf Wechsel Modifikationen vorzuschreiben. Diesem Standpunkt, von den civilrechtlichen Gesichtspunkten nicht abzugehen, wurde auch in der Leipziger Conferenz von keiner Seite entgegengetreten. cf. Motive 1836 S. 206 f.; 1838 S. 52; 1845 S. 53; Protokolle über die Beratungen mit den Sachverständigen von 1846 S. 133—136.

Abs. 2 (Ausgestrichene Indossamente werden bei Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen) eine ausdrückliche Bestimmung über die Bedeutung der ausgetilgten Skriptur, dahin gehend, dass sie als nicht geschrieben anzusehen sei; eine Bestimmung, die sich mit dem bürgerlichen Recht vollkommen deckt. Da jedoch diese Bestimmung nur bei der Prüfung der Legitimation des Wechselinhabers anzuwenden ist, so könnte daraus leicht der falsche Schluss gezogen werden, bei Erhebung eines wechselrechtlichen Anspruchs aus einem getilgten Giro wäre dasselbe noch als wirksam zu betrachten und es könne auf Grund eines solchen Regress erhoben werden.[18]) Aus Art. 54 und 55[19]) geht jedoch hervor, dass die Durchstreichung das Mittel ist, das die Wechselordnung dem einlösenden Indossanten an die Hand gibt, um sich vor einem abermaligen Regress sicher zu stellen. Aus einem durchstrichenen Giro sollen für den Indossanten keine Pflichten mehr bestehen noch für den Indossatar Rechte geltend gemacht werden können. Das getilgte Indossament wird als nicht existierend angesehen.

Auch der weitere Satz des Civilrechts, dass der Grad der Verletzung auf die Gültigkeit der Urkunde ohne Einfluss bleibe, findet bei der formellen Natur des Wechsels erst recht Anwendung.[20]) Abgesehen von der Schwierigkeit, im kon-

[18]) cf. Gruchots Beiträge zur Erläuterung des preussischen Rechts Bd. II S. 411; Jolly in der Münchener krit. Vierteljahrsschrift Bd III S. 229, Note ***.

[19]) Art. 54: Der Regresspflichtige ist nur gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes und einer quittierten Retourrechnung Zahlung zu leisten verbunden. Art. 55: Jeder Indossant, der einen seiner Nachmänner befriedigt hat, kann sein eigenes und seiner Nachmänner Indossament ausstreichen.

[20]) cf. Grawein a. a. O. S. 139 f; Staub, W.-O. S. 84 § 12 ββ; Endemanns Handbuch Bd. 4, II S. 148; Entscheidung des Oberappellations-

kreten Falle zu entscheiden, was leserlich ist und was nicht mehr, fehlt es an jeder Begründung, die diese Unterscheidung rechtfertigen würde. Auch kann es nie darauf ankommen, mit welch' dicken Strichen etwas ausgestrichen ist, sondern doch nur darauf, dass etwas ausgestrichen ist. Ausgestrichen ist aber eine Schrift, wenn sie durchstrichen ist, nicht erst, wenn sie durch Ueberstreichen unleserlich geworden ist. Auch würde doch dem Zufall ein zu weiter Spielraum eingeräumt werden; der Rechtsbestand der Wechselerklärung würde schliesslich nicht von dem Willen des Durchstreichenden, sondern von der grösseren und geringeren Härte der Feder und der Güte der Tinte, mit der die Durchstreichung geschah, abhängen. Die oben unter c mitgeteilte Ansicht erscheint somit als nicht gerechtfertigt.

Finden soweit civilrechtliche Grundsätze auf das Wechselrecht vollständig Anwendung, so finden doch auch wegen des formalen Charakters des Wechsels sehr erhebliche Abweichungen statt. Hier ist das Papier nicht Beweisurkunde über ein zu grunde liegendes materielles Rechtsgeschäft, sondern es ist Träger des Versprechens. Alles hängt am Papier. Nichts, was ausserhalb des Wechsels liegt, kann auf seine Realisierung von Einfluss sein; er ist ein abstraktes Schuldversprechen, über dessen Inhalt und Rechtsbestand nur der Inhalt und Rechtsbestand der Skriptur entscheidet. So kann beim Wechsel nicht auf das materielle Rechtsgeschäft, das seiner Entstehung zu grunde liegt, zurückgegangen werden und wie bei der Entstehung, so ist dies auch bei der Aufhebung der Fall. „Welcher Grund dem Durchstreichen des Wechsels

---

gerichts zu Dresden vom 26. November 1863; Archiv für Wechselrecht Bd. 14 S. 108; Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 19 S. 271; Canstein a. a. O. S. 181; Thöl a. a. O. S. 575.

unterliegt, ist für das Nichtrecht aus dem Wechsel ebenso gleichgültig, wie der Grund des Wechselversprechens für den Wechsel. (Thöl a. a. O. § 183.) Es ist daher gleichgültig, ob die Wechselerklärung auf Grund vorheriger Bezahlung der Wechselsumme oder irrtümlicher Weise zerstört wurde, ob von einem dazu Berechtigten oder von einem Unberechtigten, ob absichtlich oder unabsichtlich. Die Thatsache der Durchstreichung ist das allein entscheidende Moment. Der Nachweis, dass die Ansstreichung auf Irrtum oder Versehen beruht, kann der durchstrichenen Wechselerklärung keine Gültigkeit mehr verschaffen; vielmehr bleibt dieselbe rechtsunwirksam, weil die Form zerstört ist, an welche sich die wechselrechtlichen Wirkungen knüpfen.[21]) Auch bei der obenerwähnten einzigen Bestimmung der W.-O. in Art. 36 über die Behandlung von Durchstreichungen wird eine solche Unterscheidung nicht gemacht. An die objektive Thatsache, dass das Giro auf dem Wechsel durchstrichen ist, knüpft die W.-O. die Wirkung, dass es als nicht geschrieben angesehen werden soll, ganz gleich, von wem und warum dies geschah.

Die Ansicht, die unterscheidet, von wem das Accept durchstrichen worden, ist daher zu verwerfen; für das Recht aus dem Wechsel hat es keinen Einfluss, ob der Acceptant selber oder der Wechselinhaber das Accept durchstrich.

Es dürfte aber trotzdem angebracht sein, noch einige Worte gegen die Ansicht Thöls[22]) zu sprechen. Thöl[23]) fasst den Wechsel und daher auch das Accept als einen Vertrag auf, der durch das Geben und Nehmen der acceptierten

[21]) Thöl a. a. O. § 183; Staub, Wechselordnung S. 84 § 12 $\beta\beta$; Grawein S. 127; Endemanns Handbuch Bd. 4, II S. 193; anders Dernburg II S. 809; Canstein S. 262.

[22]) cf. oben unter d; ferner Anm. 4 und 12.

[23]) Thöl a. a. O. S. 274, cf. oben S. 4, Anm. 4.

Tratte zu stande komme.[24]) Jedoch geht diesem Vertrag noch ein Wechselvorvertrag zuvor, gerichtet auf die Auslieferung eines unversehrten Accepts, der durch die Ausstellung des Annahmevermerkes vollendet ist.[25]) Jedoch ist diese Ansicht falsch. Das Accept ist kein Vertrag, sondern ein einseitiges, formales Versprechen, für dessen Inhalt der Wortlaut der Tratte zur Zeit der Annahme allein massgebend ist, dessen Umfang und Bestand durch einen Vertrag nicht alteriert wird. Der Acceptant ist ferner nicht allein dem jeweiligen Wechselinhaber obligiert, sondern der ganzen Reihe der Indossatare. Ein Vertrag, den der Acceptant und der jetzige Wechselinhaber mit einander schliessen, kann auch nur zwischen diesen beiden wirken; die Wechselverbindlichkeiten zwischen Acceptanten und den übrigen Wechselgläubigern blieben unberührt. Oder nehmen wir folgenden Fall an: Der Indossatar J. hat auf Wunsch des Acceptanten A. das Accept auf dem in seinem Eigentum befindlichen Wechsel durchstrichen und dann den Wechsel an den gutgläubigen K. weiterindossiert. Kann K. auf Grund des Wechsels gegen A. vorgehen[26]) oder

---

[24]) Dass diese Ansicht unhaltbar ist, wurde schon öfter nachgewiesen. Wäre ein Vertrag notwendig zur Entstehung der Acceptationsverpflichtung, so könnte der Beweis für die Begebung nicht irrelevant sein, sondern müsste regelmässig gefordert werden entgegen der eigenen Ansicht Thöls. Eine Aushändigung ist aber gar nicht nötig; der Acceptant haftet auch, wenn er das Papier verloren hätte oder ihm dasselbe gestohlen worden wäre.

[25]) Es soll dieser Vorvertrag zu stande kommen durch die Niederschrift des Accepts zwischen dem Trassanten und dem Trassaten, also zwischen diesen beiden ein mandatsähnliches Verhältnis bestehen; dass diese Ansicht nicht richtig sein kann, ergibt sich vor allem aus der Rechtsverbindlichkeit des Teilaccepts nach Art. 22, zu dessen Zurücknahme der Acceptant ebensowenig befugt ist wie bei einem Vollaccept.

[26]) Die Frage, ob K. nur berechtigt ist, auf Neuausstellung des Accepts oder auch aus dem Wechsel klagen kann, ist hiebei ausser acht gelassen.

kann dieser sich damit verteidigen, dass durch Vertrag mit J. die Wechselobligation erloschen sei? Doch wohl nicht! Der Acceptant ist Wechselgläubiger geblieben; jedoch kann der Acceptant, wenn mit Zustimmung des Wechselinhabers sein Accept gestrichen wurde, diesem bei seiner etwaigen Klage mit Recht diesen Umstand einredeweise entgegensetzen. In einem derartigen Handeln des Wechselgläubigers liegt ein pactum de non petendo. [27]) Auch die Regressschuldner [28]) können die Thatsache, dass der Regressnehmende durch sein Dulden, dass das Accept durchstrichen wurde, ihre Lage gegenüber dem Principalschuldner in so erheblichem Masse verschlechterte, einredeweise zu ihren Gunsten vorbringen. Es ist dies jedoch eine Einrede gegen die Person des Klagenden allein, nicht eine Einrede aus dem Wechsel; ihre Wechselverpflichtung wird durch einen derartigen Vertrag nicht alteriert, sondern nur ihr persönliches Verhältnis zu dem zustimmenden Indossatar. Für die Verpflichtung aus dem Wechsel selbst ist es gleichgültig, von wem die Durchstreichung vorgenommen werde.

Die Wirkung einer Durchstreichung auf dem Wechsel ist also die Aufhebung der durchstrichenen Erklärung, ohne Rücksicht auf den Grund der Tilgung. Ist nun die Bestimmung des Art. 21 Abs. 4: „Die einmal erfolgte Annahme

[27]) In der Vernichtung der Schuldurkunde von seiten des Gläubigers liegt für den Schuldner ein Schulderlassvertrag. Ein solcher kann hier nicht angenommen werden, da der Wechselinhaber durch einen Vertrag mit dem Acceptanten dessen allen Wechselgläubigern gegenüber eingegangene einseitige Wechselverpflichtung nicht aufheben kann; jedoch liegt darin ein Zugeständnis, für seine Person die Rechte, die ihm aus dem Wechsel zustehen, nicht geltend zu machen, im pactum de non petendo. l. 24 D 22, 3; Sintenis, Civilrecht § 103 Bd. 2 S. 408; anders Wächter, Wechsellehre S. 374; Siegel, Versprechen S. 141.

[28]) Ob überhaupt Regress möglich ist, wird später zu untersuchen sein.

kann nicht wieder zurückgenommen werden“ eine Ausnahme von diesem Satze, so dass das durchstrichene Accept doch noch Rechte aus dem Wechsel gewährt, oder statuiert sie nur einen civilrechtlichen Zwang zur Neuannahme dadurch, dass sie die Zurücknahme für widerrechtlich erklärt? Die richtige Ansicht dürfte sein:

Die wechselmässige Kraft der Annahme geht durch eine Durchstreichung nicht verloren; jedoch kann nicht im Wechselprozesse vorgegangen werden. Es ist deshalb dem Wechselinhaber das Recht zuzusprechen, vor Fälligkeit des Wechsels auf Neuausstellung des Accepts zu klagen; nach Fälligkeit hat er die Wahl, dies zu thun, um dann im Wechselprozess vorzugehen, oder gleich im gewöhnlichen Prozess sein Wechselrecht geltend zu machen.[29])

In welchem Sinn ist in Art. 21 Absatz 4 das Wort „Annahme“ gebraucht? Unsere Wechselordnung gebraucht das Wort „Annahme“ oder „Accept“ in einem doppelten Sinn; einmal wird damit nur die Skriptur des Bezogenen bezeichnet,[30]) ein anderesmal heisst es soviel, wie der ganze Rechtsakt, durch den der Bezogene in die Wechselverbindlichkeit eintritt.[31])

Hat Annahme in unserem Falle die letztere Bedeutung, so würde der Satz den Sinn haben, der Acceptant kann von seiner Wechselverbindlichkeit nicht liberiert werden, ein Satz, der im Hinblick auf die Grundsätze des bürgerlichen Rechts selbstverständlich und in unserm Wechselrechte trivial wäre.[32])

---

[29]) So auch —e— im Neuen Archiv von Voigt Bd. III S. 196 ff.; cf. Grawein S. 139.

[30]) cf. Art. 7, 20, 21, 22, 59, 75, 76 der W.-O.

[31]) cf. Art. 23, II, 69, 73 a. E.

[32]) cf. Hoffmann, Erläuterung S. 300; Kuntze im Archiv für Wechselrecht Bd. 8 S. 349 Note 6; Brauer in Goldschmidts Zeitschrift Bd. 1

Unrichtig würde es sein, den Absatz 4 des Art. 21 nur auf das Bemühen des Acceptanten, sich durch Eigenmacht von seiner Verbindlichkeit zu befreien, zu beziehen; es ist vielmehr auch der Fall zu bedenken, dass ein Vertrag zwischen Acceptanten und Wechselinhaber vorliegen kann, gerichtet auf einen Schulderlass. Dass ein solches Abkommen aber ohne Wirkung auf die Wechselverpflichtung des Acceptanten sein muss, wurde bereits oben gezeigt. Eine Uebertragung der Rechtssätze über Aufhebung von Obligationen, hier speziell von Correalobligationen[33]), auf das Wechselrecht kann nicht gebilligt werden, da diese Aufhebungsgründe alle materiellrechtlicher Natur sind und materiellrechtliche Grundsätze bei dem formellen Charakter des Wechsel unanwendbar sind.

Wollte man ferner den Abs. 4 des Art. 21 in dem Sinne von „Qui acceptat, solvat" auffassen, d. h. so, dass der Acceptant aus einem Accept verpflichtet ist, auch wenn ihm Deckung mangelt oder wenn der Trassant in Konkurs geraten oder seine Unterschrift gefälscht ist u. s. w., so wäre nicht abzusehen, weshalb die A. D. W.-O. diese Bestimmung für das Accept nochmal besonders ausspricht, da doch diese Fälle bereits nach den allgemeinen Regeln über Einreden in Art. 82[34]) und über Fälschungen in Art. 75[35]) in diesem Sinne zu entscheiden wären. Die Bestimmung in diesem

---

S. 29; —e— im Neuen Archiv für Handelsrecht Bd. III S. 98; anders Grawein S. 18 ff.

[33]) Es thut dies Grawein S. 19 und 20.

[34]) Art. 82: Der Wechselschuldner kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen.

[35]) Art. 75: Auch wenn die Unterschrift des Ausstellers eines Wechsels falsch oder verfälscht ist, behalten dennoch das echte Accept . . . . die wechselmässige Wirkung.

Artikel wäre somit überflüssig und trivial. Das Wort „Annahme“ kann nur in dem Sinn von Skriptur verstanden werden.

Es ergibt sich dies auch aus der Geschichte unserer Wechselordnung. Die letzte Quelle derselben ist das allgemeine preussische Landrecht II, für den Art. 21 speziell die §§ 897 und 898, welche lauteten: „Die einmal geschehene Acceptation kann der Bezogene nicht wieder zurücknehmen, noch auf dem Wechsel ausstreichen. Auch wenn er das letztere gethan hat, bleibt er dennoch aus der Acceptation verhaftet.“ Acceptation kann hier doch nur im Sinne von Annahmevermerk stehen, denn die Obligation kann nicht durchstrichen werden. Diese Auslegung von Annahme wurde in allen Entwürfen beibehalten; so lautete noch § 74 des Entwurfes von 1845: „Die einmal geschehene Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden. Der Acceptant bleibt aus derselben verhaftet, auch wenn er sie durchstrichen haben sollte.“

Auf der Berliner Wechselkonferenz fand dieser letzte Satz starke Anfeindung[36]); die Folge der Debatte war, dass schliesslich der zweite Satz des § 74 ganz gestrichen wurde. Warum dies geschah, geht allerdings aus den Protokollen nicht hervor; soviel steht aber fest, dass der Sinn des Wortes Annahme — als Skriptur aufgefasst — durch die Streichung des Nachsatzes nicht geändert wurde, dass vielmehr dieses Wort immer als Annahmevermerk aufgefasst wurde; denn alle Deputierten sprachen von der Durchstreichung des Accepts, also doch nur von der Zurücknahme der Skriptur; nur erklärte der eine, Esser, die Durchstreichung sei bis zur Aushändigung zulässig, während dem andere, Gelpke, wider-

[36]) Protokolle, den Entwurf einer Wechselordnung betr., Berlin 1845 S. 39.

sprachen. Die im nächsten Jahre zur Prüfung des Entwurfes zusammengetretene Kommission von Sachverständigen erklärte sich mit den Ausführungen der Berliner Wechselkonferenz vollkommen einverstanden.[37]) Nach einer nochmaligen redaktionellen Umarbeitung gelangte dieser Entwurf an die Leipziger Wechselkonferenz. Der auf die Unwiderruflichkeit der Annahme bezügliche Satz hatte jetzt als 2. Absatz des Art. 21 die allgemeine Fassung erhalten: „Die einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden.“ [38]) In diesem Wortlaut wurde diese Bestimmung auch von der Konferenz angenommen und gelangte in die Allg. Deutsche Wechselordnung.[39]) Aus dieser Fassung geht an und für sich nicht hervor, in welchem Sinne Annahme zu nehmen sei. Noch weniger kann man dies aus den Motiven zu dem preussischen Entwurfe ersehen, da diese darauf hinweisen, dass eine Zurücknahme der einmal erfolgten Annahme bereits nach allgemeinem preussischen Landrecht und nach dem französischen Code de commerce unzulässig sei. In welchem Sinne diese Bestimmung im All. Preuss. Landrecht aufzufassen sei, wurde oben gezeigt; im Code de commerce ist dieselbe jedoch als materiellrechtliche Bestimmung zu nehmen.[40]) Ein Hinweis muss daher aus Irrtum erfolgt sein; welcher, ob der auf das preussische Landrecht oder der auf den Code de commerce kann angesichts der Entwicklung der Entwürfe zu unserer Wechsel-

[37]) cf. den Kommissionsbericht S. 61.

[38]) Protokolle der Leipziger Wechselkonferenz von Thöl. Göttingen 1866. S. 8 des Anhangs.

[39]) cf. S. 20 und 38 des Anhangs zu den Protokollen (Thöl).

[40]) Art. 121 des Code de commerce: Celui, qui accepte une lettre de change contracte l'obligation d'en payer le montant. L'accepteur n'est pas restituable contre son acceptation, quand même le tireur aurait failli à son insu avant qu'il eût accepté.

ordnung nicht zweifelhaft sein; um so weniger, als die Vorschrift des Art. 121 des Code de Commerce in der A. D. W.-O. vollkommen enthalten ist in den Art. 75 und 82 in Verbindung mit Artikel 23 Abs. 1. Der Abs. 4 des Art. 21 muss eine andere Bedeutung haben; er kann, wie der oben erwähnte § 898 des II. Teils des preussischen Landrechts bestimmte, nur verstanden werden als eine Ausnahme von dem Satze: Das Recht aus dem Wechsel erlischt mit der Skriptur; er vindiziert der Annahmeerklärung einen unverletzlichen Charakter. Die Skriptur kann nicht wieder zurückgenommen werden.

Bei dieser Auffassung erklärt es sich auch, warum die Unzulässigkeit der Zurücknahme der Annahme in Art. 21 statuiert ist, der in den drei ersten Absätzen nur von der Form der Annahme, von der Skriptur auf dem Wechsel, handelt. Bei der sonst streng systematischen Ordnung dieses Gesetzes wäre dies sonst völlig unverständlich.

Enthält somit die Bestimmung des Art. 21 Abs. 4: Die einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden, den Grundsatz der Unverletzlichkeit der Skriptur, so ergeben sich die Folgen von selber. Die Durchstreichung der Annahme wird als nicht geschehen angesehen; das durchstrichene Accept steht dem nichtdurchstrichenen gleich. Jedoch ist ein Wechselprozess unmöglich, da die Wechselurkunde durch die Ausstreichung ihren liquiden Charakter verloren hat.

Dass diese Auslegung auch dem Sinne unserer Wechselordnung entspricht, wird in Art. 73 [41]) bestätigt. Wenn hier

---

[41]) Der Eigentümer eines abhanden gekommenen Wechsels kann die Amortisation bei dem Gerichte des Zahlungsortes beantragen. Nach Einleitung des Amortisationsverfahrens kann derselbe vom Acceptanten

dem Eigentümer eines abhanden gekommenen Wechsels das Recht zugesprochen wird, trotz des Untergangs der Skriptur vom Acceptanten Zahlung zu fordern, so liegt hierin ohne allen Zweifel eine Durchbrechung des Princips vor, wonach die Wechselforderung mit der Skriptur untergehe. Es ist hier ausdrücklich bestimmt, dass auch ein vernichtetes Accept noch wechselmässige Wirkung äussere. Dass aber der Verlust der Skriptur, also nur eines Teils des Wechsels, zum mindesten noch ebensoviel Wirkungen äussern muss, als der Verlust des ganzen Wechsels, braucht wohl nicht erst bewiesen zu werden. Die praktische Folge davon, dass ein vernichteter Wechsel noch mehr wechselmässige Kraft hätte als ein verletzter, würde doch nur der sein, dass der, der einen solchen lädierten Wechsel in Händen hätte und keine Aussicht hätte, rasch sein Geld zu bekommen — er müsste ja erst die Klage auf Neuausstellung des Acceptes durchführen — den Wechsel für verloren ausgeben würde und viel rascher sich bezahlt machen könnte — ein sicher ganz absurdes Resultat.

Auch der Wortlaut des Art. 21: Die einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden, spricht zu Gunsten unserer Ansicht. Die W.-O. sagt nicht „darf“ oder „ist unstatthaft“ [42]), ein schwaches „non licet“; es heisst „kann nicht“, ein starkes „fieri non postet“. Durch das Durchstreichen des Acceptes geschieht nichts Unerlaubtes, sondern es wird etwas Unmögliches versucht. Wächter bemerkt zu diesem „kann“: „Der Art. 21 sagt einfach und bestimmt, dass der Acceptant nicht berechtigt sein soll, seine einmal auf den Wechsel gesetzte Acceptation zurückzunehmen;

Zahlung fordern, wenn er bis zur Amortisation des Wechsels Sicherheit bestellt.

[42]) So vor allem Wächter in Siebenhaars Archiv Bd. VI S. 44.

deshalb kann er dies allerdings auch de jure nicht dadurch bewirken, dass er sie faktisch aufhebt d. h. durchstreicht." In dieser Aeusserung ist der erste Satz falsch nach dem oben Bemerkten; der Schlusssatz unlogisch, denn es wird hier Annahme in zweierlei Sinn gebraucht, einmal als die Verpflichtung aus der Annahme und dann als Skriptur. Der Sinn dieses Satzes kann aber doch nur sein: Durch die Durchstreichung der Skriptur werden die Rechtsfolgen, die sich an die unverletzte Skriptur anknüpften, nicht aufgehoben. Die Rechtsfolgen der Annahme sind die regelmässige Verpflichtung, den Wechsel zu bezahlen [43]), nicht, wie Wächter a. a. O. annimmt, die Verpflichtung, das Accept unversehrt zu erhalten oder das verletzte wieder herzustellen. Aus den Worten Wächters selbst also folgt, dass der Acceptant verhaftet bleibt, ohne dass es einer Neuacceptation bedarf.

Die gegnerische Ansicht stützt sich vor allem auf den formellen Charakter des Wechsels, wegen dessen mit der Skriptur auch die Wechselverbindlichkeit untergehe, eine Ansicht, die in den Art. 54 und 55 der W.-O. bestätigt würde. Dagegen ist zu sagen, dass die in den erwähnten Artikeln getroffene Bestimmung für die Indossamente sich nicht analog auf das Accept anwenden lässt wegen des prinzipiellen Unterschieds zwischen beiden; im Gegenteil: Aus Art. 73 [44]) geht klar hervor, dass die Wechselobligation des Acceptanten nicht an den Fortbestand der Skriptur gebunden ist, sondern trotz Untergang derselben fortbesteht.

Noch ein weiterer Grund spricht gegen eine solche

---

[43]) Art. 23: Der Bezogene wird durch die Annahme wechselmässig verpflichtet, die von ihm acceptierte Summe zur Verfallzeit zu zahlen.

[44]) Art. 73: Der Eigentümer eines abhanden gekommenen Wechsels . . . . kann nach Einleitung des Amortisationsverfahrens vom Acceptanten Zahlung fordern.

Analogie, der Inhalt des Art. 39 der A. D. W.-O.[45]). Aus den erwähnten Art. 54 und 55 geht hervor, dass der einlösende Indossant sich gegen jeden weiteren Regress sichern kann durch Durchstreichen seines eigenen und seiner Nachmänner Indossamente; für den Acceptanten dagegen enthält Art. 39 die Bestimmung, dass er nur zu zahlen brauche gegen Aushändigung des quittierten Wechsels, dass er also, um sich gegen einen nochmaligen Angriff zu sichern, die Aufnahme einer Quittung in den Wechsel zu fordern berechtigt ist, dass, negativ ausgedrückt, ohne den Formalakt der Quittung für den Acceptanten nicht die genügende Sicherheit gegeben ist, dass er nicht nochmals belangt werde. Diese verschiedene Behandlung der Annahme und des Giro ist nur dann erklärlich, wenn durch die beiden Bestimmungen ein verschiedener Thatbestand als rechtsaufhebende Thatsache festgesetzt wird. Zur Entkräftung des Indossaments genügt die Vernichtung der Skriptur; zur Entkräftung des Acceptes jedoch nicht; es bedarf hier eines besonderen Formalaktes, der Setzung der Quittung, verbunden mit der Aushändigung des Papieres.

Diese Verschiedenheit in der Behandlung des Indossaments und des Accepts erklärt sich vollkommen aus der verschiedenen Stellung des Giro und der Annahme im Wechselrecht. Das Indossament ist sehr häufig Vorbereitungsakt; es wird auf den Wechsel gesetzt, um ihn weiter zu begeben; unterbleibt dann die Weiterbegebung an den zuerst gedachten Indossatar, vielleicht weil dieser eine solche datio in solutum zurückweist, so tritt an den Wechselinhaber das Bedürfnis heran, das alte Indossament wieder zu

[45]) Der Wechselschuldner ist nur gegen Aushändigung des quittierten Wechsels zu zahlen verpflichtet.

beseitigen, um das Accept an einen andern weiter girieren zu können. Die Wechselordnung muss ihm daher ein Mittel an die Hand geben, diese Vorbereitungshandlung mit ihren Folgen wieder zu beseitigen und zwar ein leicht zu handhabendes Mittel, wozu er nicht erst der Mitwirkung eines Dritten bedarf. Ein solches ist die Durchstreichung. Ist aber einmal die Bestimmung getroffen, dass durchstrichene Indossamente als nicht geschrieben gelten, so muss dies für alle Indossamente gelten, ganz gleich, ob dieselben nur Vorbereitungshandlungen waren oder nicht. Ganz anders ist dies beim Accept. Dasselbe ist nie Vorbereitungshandlung, deren rasche und leichte Beseitigung wünschenswert wäre; es liegt vielmehr im Interesse des Wechselverkehrs, wenn der Acceptant sich nur schwer von seiner Verbindlichkeit befreien kann. So kommt die W.-O. ganz naturgemäss zu der Bestimmung, dass zur Aufhebung des Indossaments die Durchstreichung genüge, während zur Entkräftung der Annahme ein Formalakt, die Setzung einer Quittung, erforderlich ist, zu welcher noch die Aushändigung zu treten hat.

Noch stärker womöglich verurteilen die Konsequenzen in der Praxis die gegnerische Ansicht. Würde durch die Durchstreichung des Annahmevermerks die Wechselverbindlichkeit des Acceptanten aufgehoben und bedürfte es einer neuen Annahmeerklärung desselben, so müssten bei Setzung derselben alle Voraussetzungen zur gültigen Entstehung einer Wechselobligation vorhanden sein; wäre daher der Acceptant inzwischen wechselunfähig geworden, so wäre das Recht, ein neues Accept zu verlangen, illusorisch. Die Zurücknahme der Skriptur wäre zugleich eine Aufhebung der Wechselverbindlichkeit. Auch könnte ein Wechselgläubiger, der einen Wechsel mit durchstrichenem Accept in Händen hat und erst nach der Konkurseröffnung die Wiederherstellung des Acceptes

von dem inzwischen bankerott gewordenen Acceptanten erreicht hat, keine Befriedigung finden, weil diese Forderung erst nach der Konkurseröffnung entstanden wäre[46]), nachdem durch die Ausstreichung die Wechselverbindlichkeit unterging und nur ein civilrechtlicher Anspruch auf Neuausstellung übrig blieb. Dem dadurch vorzubeugen, dass man durch die Neuacceptation die alte Obligation wieder aufleben liesse, geht nicht an; es bedürfte hiezu einer besonderen Bestimmung in der Wechselordnung. Wollte man aber auch ohne eine solche Bestimmung eine derartige Zurückziehung annehmen, so wäre es doch viel natürlicher zu sagen, die Wechselobligation geht gar nicht unter; die Neuausstellung der Annahme hat nur die Wirkung, die Liquidität der Urkunde wieder herzustellen, die durch die Durchstreichung verloren ging, zur Geltendmachung der Forderung im Wechselprozess.

Dass zum Urkundenprozess, von dem der Wechselprozess nur eine Unterart ist[47]), nur liquide Urkunden Verwendung finden können, bestimmt die Civilprozessordnung nirgends; es wird nur verlangt, dass die Urkunden für den Anspruch voll beweisend sind.[48]) Man könnte nun sagen, wenn das Accept bis zur Unleserlichkeit durchstrichen ist, dann kann der Anspruch aus der Urkunde nicht bewiesen werden; wenn jedoch die Skriptur noch leserlich ist, dann sei doch klar, wer acceptiert hätte, und weil der Acceptant auch trotz der Durchstreichung verhaftet bleibe, so sei durch die Vorlegung

[46]) cf. § 2 der Konkursordnung.

[47]) cf. §§ 555—567 der Civilprozess-Ordnung.

[48]) § 555 a. a. O.: Ein Anspruch, welcher die Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder Leistung einer bestimmten Quantität anderer vertretbarer Sachen oder Wertpapiere zum Gegenstand hat, kann im Urkundenprozesse geltend gemacht werden, wenn die sämtlichen zur Begründung des Ausspruchs erforderlichen Thatsachen durch Urkunden bewiesen werden können.

einer solchen Urkunde der Anspruch voll bewiesen. Welche Gründe gegen eine solche Unterscheidung sprechen, wurde bereits oben erörtert; im speziellen ist zu sagen, dass eine Urkunde, auf der ein Teil durchstrichen ist, doch nicht als vollbeweisend angesehen werden kann, auch wenn der durchstrichene Inhalt noch leserlich ist. Die Thatsache der Durchstreichung auf einer Urkunde schliesst den Urkundenprozess aus, da der durchstrichenen Erklärung die volle Beweiskraft mangelt[49]) und dem Richter nicht zugemutet werden kann, die durchstrichene Erklärung erst zu dechiffrieren.

Es dürfte noch erübrigen, einige Worte über die Ansicht Cansteins[50]) zu sagen, wonach die Durchstreichung zulässig ist mit Wirkung für die Zukunft; bereits entstandene Rechte würden jedoch durch die Durchstreichung nicht berührt. Es wird nun im praktischen Falle sehr schwer werden, zu beweisen, wann die Durchstreichung stattgefunden hat; ausserdem fehlt es an jeder Begründung für diese Ansicht. Gerechtigkeitsgefühl und Mitleid für den Acceptanten reichen nicht aus, für diesen ein Recht zu begründen. Richtig ist, dass der Acceptant sein Accept unter einer solchen Beschränkung geben kann, dass er nur einzelnen Indossataren zu zahlen sich verpflichtet. Hat er jedoch das Accept ohne eine solche Einschränkung gegeben, so kann die Beifügung einer solchen später nicht mehr geschehen, nachdem er durch sein unbeschränktes Accept sich verpflichtet hat, die von ihm acceptierte Summe zur Verfallzeit zu zahlen und zwar an

[49]) So auch R. O. H. G. Bd. 1 S. 274; Hamburger Sammlung II S. 938 u. 944; Entsch. des k. Oberappellations-Gerichts in Dresden im Archiv f. W.-R. Bd. 10 S. 308; Bd. 14 S. 107; Endemanns Handbuch Bd. 4, II S. 193; Grawein a. a. O. S. 139; Dernburg a. a. O. S. 796 § 279 Anm. 12. Rehbein, W.-O. S. 44, 4; Thöl a. a. O. S. 274.

[50]) cf. oben unter e. Anm. 13.

jeden legitimierten Wechselinhaber, gleichgültig, ob dieser bereits Wechselgläubiger war zur Zeit der Annahme oder nicht.[51]) Der Zusatz einer solchen Beschränkung zu dem unbedingt gegebenen Accept würde auch gegen Art. 21 Abs. 4 streiten und nach dem oben Ausgeführten ungültig sein; das Accept würde so, wie es ursprünglich gegeben wurde, weiterbestehen, es müsste nur der Wechselgläubiger beweisen können, dass der beschränkende Zusatz erst nachträglich beigefügt wurde.

Nach diesem ist noch die Frage zu erörtern: Welche Wirkung hat die Durchstreichung der Annahme auf die übrigen Wechselerklärungen, vor allem auf die Verpflichtungserklärungen der Indossanten?

Nach gemeinem Rechte steht der Durchstreichung oder Vernichtung der ganzen Urkunde die Tilgung eines wesentlichen Teils derselben gleich; so verliert das Testament seine Geltung, wenn der Name des Erben getilgt ist; ein Schuldschein ist unbrauchbar, wenn die Schuldsumme oder der Name des Schuldners ausgestrichen ist: So auch beim Wechsel: Aenderungen, welche bewirken, dass wesentliche Teile fehlen (Durchstreichungen, Rasuren), zerstören den ganzen Wechsel.[52]) Welche Bestandteile dies sind, ist in der W.-O. Art. 4 angegeben. Werden andere Erklärungen nicht relevanter Natur vernichtet, es werde z. B. die Deckungsklausel oder ein Indossament[53]) durchstrichen, so sind nur diese Erklä-

[51]) cf. Art. 23 und 36 der A. D. W.-O.

[52]) cf. R. O. H. G. 3 S. 93, 13 S. 253, S. 412, 19 S. 371; cf. auch Bd. 1 S. 246. 18 S. 367.

[53]) Selbstverständlich fallen mit dem durchstrichenen Indossament die von ihm abhängigen Indossamente zusammen, wenn durch die Durchstreichung des einen Indossaments die fortlaufende Reihe unterbrochen würde.

rungen nichtig, während der Rechtsbestand der übrigen oder gar des ganzen Papiers nicht alteriert wird.

Zu den wesentlichen Erfordernissen eines gezogenen Wechsels gehört nach Art. 4 das Accept nicht. Es fragt sich nun: Wird durch die Durchstreichung des Acceptes nur der Wechselprozess gegen den Acceptanten unmöglich gemacht oder werden auch die übrigen Erklärungen in Mitleidenschaft gezogen, so dass aus einem Wechsel mit durchstrichenem Accept kein Regress mehr möglich ist?

Es sind hier zwei Fälle zu unterscheiden, für welche nach der herrschenden Ansicht die Entscheidung völlig verschieden lautet.

1) Der Wechselinhaber präsentiert den Wechsel zur Annahme, und erhält denselben wieder mit durchstrichenem Accept. In diesem Falle kann er dann nach Art. 22, Abs. 2 der A. D. W.-O. Protest mangels Annahme levieren, weil, wenn auch ein materiell gültiges Accept erfolgt ist, dasselbe doch an einem formellen Mangel leidet, der die Negociabilität des Wechsels vollständig aufhebt.[54]) In diesem Protest muss ausdrücklich der Empfang des Wechsels mit dem ausgetilgten Accept konstatiert sein; auf Grund dieses Protestes kann es dann nach Art. 25 und 26 gegen seine Vormänner Regress auf Sicherstellung nehmen. Wurde dann der Wechsel am Verfalltage ordnungsmässig präsentiert und darüber sowie über Nichterlangung der Zahlung der nach Art. 41 erforderliche Protest aufgenommen[55]), so

[54]) cf. Grawein S. 68 f.; Staub, W.-O. S. 71 zu Art. 26 § 2, II. Anders Siegel, Versprechen S. 140, der hier den Protest mangels Annahme für unzulässig erachtet; jedoch mit Unrecht.

[55]) Dieser zweite Protest ist nicht überflüssig deswegen, weil bereits einmal Protest mangels Annahme erhoben wurde. cf. Obertrib. Berlin,

kann er ohne weiteres den Rembourstregress gegen seine Vormänner anstrengen. Der Mangel des getilgten Accepts ist gehoben durch den Protest.

2) Der Präsentant des Wechsels erhält denselben mit durchstrichenem Accept zurück und versäumt die Protesterhebung. Eine nachträgliche Hebung der Läsion des Wechsels ist dann nicht mehr möglich. Dem steht juristisch der Fall vollkommen gleich, dass das Accept unversehrt gegeben wurde und erst später die Skriptur verletzt wurde. Auch in diesem Falle ist eine Protesterhebung im Sinne der W.-O. nicht möglich; würde trotzdem ein solcher leviert, so würden sich an denselben nicht die Wirkungen des Protestes nach Art. 25 und 26 knüpfen; er wäre eine vollkommen ausserhalb des Wechselrechts stehende Urkunde. Regress auf Sicherstellung wäre völlig unmöglich; der Mangel des Acceptes nicht getilgt.

Könnte nun der Wechselinhaber, nachdem ihm bei einer solchen Sachlage sein Recht auf Sicherstellung verloren ging, am Verfalltage nach fruchtloser Präsentation zur Zahlung und deshalb leviertem Proteste zum Rembourstregresse gegen seine Vormänner schreiten?

Wir stehen nicht an, diese Frage entgegen der herrschenden Ansicht zu bejahen. Eine ohne Zuthun des Inhabers erfolgte Streichung des Acceptes ist auf die Regressrechte ohne Einfluss. Dagegen zieht die durch den Inhaber oder mit dessen Genehmigung geschehene Streichung des Acceptes den Verlust der Regressrechte nach sich, weil dadurch die Rechte der Vormänner durch eigene Schuld des Inhabers

---

Obertribunal Stuttgart und O. G. Wien bei Borchardt Zusätze 501 Nr. 5 und 6.

verletzt werden. Eine solche Schädigung ihrer Interessen können ihm die Regressaten einredeweise entgegensetzen.[56 57])

Manche wollen hier noch unterscheiden, ob der Regressat einen bereits acceptierten Wechsel weiterbegeben hat oder ob das Accept erst nach der Weiterbegebung eingeholt wurde. Jedoch dürfte eine solche Unterscheidung nicht aufrecht zu erhalten sein, weil in der Regel der Beweis, ob das Indossament oder das Accept vorher auf dem Wechsel gestanden haben, unmöglich sein wird, nachdem beide gewöhnlich undatiert bleiben. Auch fehlt es an jeder näheren Begründung zu dieser Entscheidung; für die Ansprüche aus den Wechseln entscheidet der Zustand des Papiers zur Zeit der Klage und es ist zu sagen, entweder bleiben die Regressrechte bestehen trotz der Durchstreichung des Acceptes oder sie sind dadurch untergegangen; ein Zurückgehen auf den Zeitpunkt der Durchstreichung ist unthunlich.

Art. 54 der A. D. W.-O. fordert zur Geltendmachung des Regressanspruchs die Auslieferung des Wechsels; in welchem Zustande sich das Papier befinden muss, ist nicht

---

[56]) cf. oben S. 13 f.

[57]) So auch Hartmann, W.-R. S. 330, 331; Wächter, Wechsellehre des norddeutschen Bundes S. 491; Erkenntnis des k. Obertribunals zu Berlin in Sachen Maser & Co. wider M—cz vom 12. Oktober 58, abgedruckt in Siebenhaars Archiv Bd. 7 S. 412. Gegenteilige Ansicht vertreten: Wächter in Siebenhaars Archiv Bd. 6 S. 46 und 47; Jolly ebendort Bd. 4 S. 17; Wächter Bd. 8 S. 128; ferner Entscheidung des Dresdener Oberappellationsgerichts vom 26. November 1864, abgedruckt im Archiv für W.-R. Bd. 14 S. 110 ff.; Thöl II § 99 Na, § 101, § 197 Note; Rehbein, W.-O. S. 66 und 82; Dernburg a. a. O. S. 796 Anm. 12; Staub, W.-O. S. 114, § 3 zu Art. 54, R. O. H. G. Bd. 11 S. 218. Auch die Entscheidung des Reichsgerichts in Bd. 9 S. 22 wird hier angeführt, in der der Regressanspruch zurückgewiesen wird, weil das Accept verjährt war; jedoch mit Unrecht. Hier trifft den Wechselinhaber eine Schuld; er hätte seine Forderung eher geltend machen sollen.

gesagt. Die gegnerische Ansicht geht nun dahin, dass der Regressat nur dann zu zahlen braucht, wenn er ohne Weiterungen wieder gegen seine Vorleute vorgehen kann; der Regresspflicht stehe ein Regressrecht gegenüber und, wenn der Regredient dieses Regressrecht nicht gewahren könne, so sei er auch selber seines Regressrechtes verlustig geworden. Hingewiesen wird dabei auf den Verlust des Regressrechts dann, wenn das ganze Papier vernichtet sei.

Wie schon oben erwähnt, steht der Vernichtung des Papiers die Durchstreichung gleich. Nach Art. 36 werden durchstrichene Indossamente als nicht geschrieben angesehen und in Befolgung des soeben angeführten Satzes wird von unserer Wechselordnung bestimmt in Art. 73, dass bei Abhandenkommen des Wechsels die Indossamente nicht mehr Geltung besitzen, indem nur von dem Acceptanten Zahlung gefordert werden kann. Die Regressrechte sind mit der Skriptur untergegangen und zwar auch dann, wenn die Regressschulden durch einen mangels Zahlung erhobenen Protest zu unbedingten geworden waren.[58]) Die an den Fortbestand der Skriptur geknüpften Regressschulden leben auch nach erlangtem Ausschlussurteil nicht wieder auf und die Giris können nicht durch dasselbe ersetzt werden.[59]) In unserem

---

[58]) cf. Entsch. des R. O. H. G. vom 20. Dez. 1870 (Sammlung der wechselrechtlichen Entscheidungen Bd. 1 S. 35 f.); Hartmann, Wechselrecht S. 496; Rehbein, W.-O. 82; Endemann, Handbuch Bd. 4, II S. 304; Grawein S. 129; ferner R. O. H. G. Bd. 1 S. 173; opp. Jolly im Archiv für W.-R. Bd. 4 S. 16 ff. und Hoffmann ebendort Bd. 5 S. 399.

[59]) cf. Anm. 58; dann R. O. H. G. Bd. 1 S. 173; ferner Rehbein, W.-O. Art. 73 n. 3.— Gegenteilige Ansicht: Dernburg, Preussisches Privatrecht II S. 817 § 283 Anm. 9. Jedoch ist die Ansicht Dernburg gegenüber dem strikten Wortlaut des Art. 73 nicht aufrecht zu erhalten; der Hinweis auf § 850 der C.-P.-O., der von Verpflichteten spricht, ist hinfällig. Es ist nie die Absicht des Gesetzgebers gewesen, durch eine

Falle ist aber die Sachlage eine ganz andere. Die Indossamente, an die sich der Regress knüpft, bestehen unverletzt fort; es ist nur die Einforderung der Wechselschuld vom Acceptanten erschwert. Eine Analogie ist bei einem solch ganz verschiedenen Thatbestand ausgeschlossen. Dass die Regressschulden untergehen, wenn die Indossamente vernichtet sind, ist die natürliche Folge der Verletzung der Skriptur; gingen die Regressschulden unter durch Vernichtung des Acceptationsvermerks, so wäre dies keine Folge der Verletzung der Skriptur, wenigstens nicht direkt, sondern eine Folge der Eigentümlichkeit des Regresses.

Es ist also nur die Frage zu prüfen: Kann der Regressat verlangen, dass ihm der Regredient die Mittel gewähre, die notwendig sind, um seinerseits sich sofort wieder an seine Vorleute zu halten? Die Frage ist zu verneinen.

Der Indossant eines Wechsels haftet jedem späteren Inhaber des Wechsels für dessen Annahme und Zahlung wechselmässig (Art. 14 der A. D. W.-O.). Von dieser Haftung kann sich der Indossant dadurch befreien, dass er seinem Giro die Bemerkung beifügt „ohne Gewährleistung" oder „ohne Obligo" und dergl. Hat er dies nicht gethan, so wird er von seiner Haftung zur Zahlung nur frei durch Untergang seines Indossaments[60]) und dadurch, dass der Wechselinhaber die Bestimmungen des Art. 41 nicht befolgt.[61]) Hier wird aber nicht

---

Bestimmung der C.-P.-O. so tief in das W.-R. einzugreifen; der § 850 bezieht sich auch nicht allein auf die Wechsel, sondern auch auf kaufmännische Verpflichtungsscheine, bei denen sehr wohl mehrere Verpflichtete auftreten können.

[60]) Art. 36 mit Art. 55; Art. 73 mit Art. 54.

[61]) Art. 41: Zur Ausübung des bei nicht erlangter Zahlung statthaften Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten ist erforderlich:

1) dass der Wechsel zur Zahlung präsentiert worden ist und

2) dass sowohl diese Präsentation als die Nichterlangung der

gefordert, dass der Wechsel vorher zur Annahme präsentiert war oder gar dass ein ordnungsmässiges Accept gegeben sei. Die Haftung des Indossanten steht völlig unabhängig da vom Accept. Die Garantiepflicht des Indossanten besteht auch, wenn das Accept verweigert wurde und kein Protest mangels Annahme leviert wurde. Der Wechselinhaber hat dadurch nur das Recht auf Sicherstellung vor dem Verfalltage, nicht das auf Bezahlung verloren. Dazu kommt noch, dass auch dann der Regresspflichtige belangt werden kann, wenn feststeht, dass vom Acceptanten keine Bezahlung zu erlangen ist, weil dieser vielleicht in Konkurs gefallen ist; ja selbst dann, wenn das Accept an dem grössten Mangel, sowohl in formeller als materieller Hinsicht leidet, wenn es überhaupt nicht vom Bezogenen herrührt.[62])

Es wäre auch gar nicht abzusehen, weshalb der Regress möglich ist, wenn der Acceptant mündlich sich weigert, zu bezahlen, dass er aber ausgeschlossen sei, wenn er seiner Weigerung dadurch Ausdruck gibt, dass er seine Verpflichtungserklärung durchstreicht. Ein letztes Moment ist die Billigkeit, die zu Gunsten unserer Ansicht spricht: Sehr häufig werden Wechsel in Zahlung genommen, trotzdem der Empfänger weiss, dass es mit der Zahlungsfähigkeit des Acceptanten nicht zum besten steht, nur mit Rücksicht auf die Garantien kreditwürdiger Indossanten. Es würde dann ganz ungerechtfertigt sein, wenn das Vertrauen des Wechselinhabers so sehr getäuscht würde, dass ein Wechsel, auf dem der

---

Zahlung durch einen rechtzeitig darüber aufgenommenen Protest dargethan wird.

Die Erhebung des Protestes ist am Zahlungstage zulässig, sie muss aber spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage geschehen.

[62]) cf. Art. 76 der A. D. W.-O.

unwesentliche Bestandteil des Accepts getilgt würde, zu einem ganz wertlosen Papiere herabsinken würde. Dem ist nur dadurch vorzubeugen, dass die Regressrechte trotz der Durchstreichung der Annahme bestehen bleiben. Durch die Unterlassung des Protestes mangels Annahme bei der Zurückgabe eines zur Annahme präsentierten Wechsels mit durchstrichenem Accept gehen nur die Rechte auf Sicherstellung verloren, nicht aber die Rechte für den Rembours-regress. Die Regressschuldner haften aus ihrem noch zu Recht bestehenden Indossament wechselmässig.

Druck von C. Brügel & Sohn in Ansbach.